

FLORAMICS B.V.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Floramics B.V. - für Lieferanten und Auftragnehmer (B2B)

Version: 2026-07-23 - verschärfte Fassung

Version	2026-07-23 - verschärfte Fassung
Geltung	Lieferanten und Auftragnehmer von Floramics B.V. (B2B)
Übliche Einkaufsbedingung	FOB, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt
Maßgebliche Sprache	Niederländisch

Diese Bedingungen gelten, wenn Floramics als Käufer oder Auftraggeber handelt. Bedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich zurückgewiesen.

Floramics: Floramics B.V. sowie ihre Rechtsnachfolger und die bei der Durchführung eingeschalteten verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen.

Produkte und Leistungen: Produkte sind sämtliche Sachen, die Floramics einkauft, entwickeln, herstellen, bearbeiten oder liefern lässt. Leistungen umfassen sämtliche Tätigkeiten, insbesondere Entwicklung, Sourcing, Qualitätskontrolle, Transport und Logistikkoordination.

Schriftlich und Werktag: Schriftlich bedeutet per Brief, E-Mail, elektronischer Handelsplattform oder in einer anderen reproduzierbaren elektronischen Form. Werktag bedeutet Montag bis Freitag, ausgenommen allgemeine gesetzliche Feiertage in den Niederlanden.

Einkaufsartikel 1 – Begriffe, Geltung und Rangfolge

E1.1 Lieferant: jede gewerblich handelnde natürliche oder juristische Person, bei der Floramics Produkte, Materialien, Werkzeuge, Transport-, Entwicklungs- oder sonstige Leistungen einkauft oder ausführen lässt.

E1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Angebotsanfragen, Bestellungen, Forecasts, Abrufbestellungen, Aufträge und Verträge, bei denen Floramics Käufer oder Auftraggeber ist. Allgemeine oder besondere Bedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich zurückgewiesen, auch wenn auf sie in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung, einem Portal, einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem sonstigen Dokument verwiesen wird.

E1.3 Bei Widersprüchen gilt in absteigender Rangfolge: (a) ein von Floramics und dem Lieferanten unterzeichneter gesonderter Einkaufsvertrag; (b) die Bestellung von Floramics; (c) die von Floramics freigegebenen Spezifikationen, Zeichnungen und Qualitätsunterlagen; und (d) diese Einkaufsbedingungen. Eine Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt nur, soweit sie mit der Bestellung wortgleich übereinstimmt.

E1.4 Der Lieferant nimmt die Bestellung und diese Bedingungen durch schriftliche Bestätigung, Produktionsbeginn, Reservierung oder Bestellung von Materialien, Versand oder jede sonstige Ausführung an. Abweichungen binden Floramics nur nach vorheriger schriftlicher Annahme durch einen hierzu befugten Vertreter von Floramics.

Einkaufsartikel 2 – Bestellungen, Änderungen und Lieferkettenverantwortung

E2.1 Floramics ist ausschließlich durch eine schriftliche Bestellung oder einen gesonderten Vertrag gebunden. Forecasts, Planmengen und erwartete Volumen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Mindestabnahme, Exklusivität, Vergütung oder Schadensersatz, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

E2.2 Der Lieferant prüft vor Annahme sämtliche Spezifikationen, Maße, Mengen, Materialien, anwendbaren Vorschriften, Termine und die Ausführbarkeit. Widersprüche, Unvollständigkeiten oder Ungeeignetheit sind spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich mitzuteilen. Andernfalls steht der Lieferant für die vollständige Ausführbarkeit und die Eignung für den ihm mitgeteilten Zweck ein.

E2.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Floramics ändert der Lieferant keine Rohstoffe, Komponenten, Rezepturen, Fabriken, Produktionsstandorte, Unterauftragnehmer, Werkzeuge, Produktionsverfahren, Verpackungen, Ursprünge, HS-Codes oder sonstigen vereinbarten Eigenschaften. Eine genehmigte Änderung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

E2.4 Der Lieferant bleibt für verbundene Unternehmen, Hersteller, Vorlieferanten, Spediteure und sonstige von ihm eingeschaltete Dritte wie für eigenes Handeln oder Unterlassen voll verantwortlich. Die Vergabe wesentlicher Arbeiten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Floramics.

Einkaufsartikel 3 – Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

E3.1 Preise sind fest, all-inclusive und ausschließlich zuzüglich ausdrücklich ausgewiesener Umsatzsteuer. Sie umfassen sämtliche Materialien, Arbeit, Qualitätskontrolle, exportgeeignete Verpackung, Kennzeichnung, Dokumente, Zertifikate, Ausfuhrformalitäten, Abgaben und Kosten bis zum Lieferpunkt nach der vereinbarten Incoterms®-Regel.

E3.2 Preiserhöhungen, Mindestbestellkosten, Zuschläge, Währungsanpassungen, Werkzeug-, Eil- oder sonstige Mehrkosten sind nur geschuldet, wenn Floramics sie vorher schriftlich genehmigt hat. Schweigen, Empfang oder Zahlung früherer Rechnungen gilt nicht als Genehmigung.

E3.3 Eine Rechnung darf erst nach vollständiger vertragsgemäßer Lieferung oder nach dem schriftlich vereinbarten Meilenstein gestellt werden und muss mindestens Bestellnummer, Artikel- und Chargendaten, Lieferdokumente und anwendbare Steuern enthalten. Eine unvollständige oder unrichtige Rechnung gilt als nicht eingegangen.

E3.4 Soweit die Bestellung nichts anderes bestimmt, zahlt Floramics innerhalb von sechzig Kalendertagen nach dem spätesten der folgenden Zeitpunkte: (a) Eingang einer korrekten Rechnung; (b) vollständige vertragsgemäße Lieferung; und

(c) Eingang aller erforderlichen Dokumente, soweit diese Frist gesetzlich zulässig ist. Zahlung bedeutet weder Abnahme noch Rechtsverzicht oder Anerkennung der Vertragsgemäßheit.

E3.5 Floramics darf jede fällige oder vernünftigerweise bestrittene Forderung gegen den Lieferanten aufrechnen und Zahlungen wegen fehlender, mangelhafter oder verspäteter Leistungen zurückhalten, ohne dadurch in Verzug zu geraten.

E3.6 Der Lieferant darf Produktion, Lieferung oder Herausgabe von Produkten, Werkzeugen, Unterlagen, Quelldateien oder Zertifikaten wegen einer bestrittenen Forderung nicht aussetzen und kein Zurückbehaltungs-, Pfand- oder sonstiges Sicherungsrecht ausüben. Eine Aussetzung ist nur wegen einer unbestrittenen und fälligen Zahlungsforderung zulässig, nachdem Floramics schriftlich gemahnt wurde und eine zusätzliche Frist von dreißig Kalendertagen erfolglos verstrichen ist.

Einkaufsartikel 4 – Lieferung, FOB-Einkauf und Direktversand

E4.1 Es gilt ausschließlich die in der Bestellung genannte Incoterms®-Regel mit genau benanntem Ort, Terminal oder Hafen und dem Zusatz „Incoterms® 2020“. Fehlt eine gültige Angabe, gilt DAP an die von Floramics angegebene Lieferadresse, Incoterms® 2020.

E4.2 Bei FOB – Free On Board [benannter Verschiffungshafen], Incoterms® 2020, organisiert und bezahlt der Lieferant alle Handlungen, Transporte, Ausfuhrformalitäten und Kosten bis einschließlich der ordnungsgemäßen Verladung der vertragsgemäßen Produkte an Bord des von Floramics benannten Schiffs. Lieferung und Gefahrübergang erfolgen erst, wenn die Produkte tatsächlich an Bord sind. Die Übergabe an ein Containerterminal, einen Spediteur oder Hafenbetreiber gilt nicht als Lieferung unter FOB.

E4.3 Der Lieferant meldet die Versandbereitschaft rechtzeitig, befolgt sämtliche Anweisungen von Floramics und deren Spediteur, hält Cut-off-Zeiten ein und übermittelt spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Verschiffung ein reines On-board-Konnossement oder Sea Waybill, Handelsrechnung, Packliste, Ursprungsnachweise, HS-Code, Ausfuhranmeldung und sonstige angeforderte Dokumente. Für Containerverkehre darf Floramics FCA verwenden, wenn dies logistisch oder dokumentarisch besser passt.

E4.4 Sämtliche Demurrage-, Detention-, Lager-, Rollover-, Umbuchungs-, Inspektions-, Nachbesserungs- und Eilkosten aufgrund verspäteter Bereitschaft, unrichtiger Dokumente, mangelhafter Verpackung, nicht vertragsgemäßer Produkte oder eines Verhaltens des Lieferanten trägt der Lieferant. Nur Kosten, die ausschließlich aus einer verspäteten oder unrichtigen Schiffsnominierung durch Floramics entstehen, nachdem der Lieferant rechtzeitig vollständig bereit war, werden nach der anwendbaren Incoterms®-Regel getragen.

E4.5 Vorzeitige, verspätete, teilweise, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Sämtliche vereinbarten Produktions-, Bereitschafts-, Verschiffungs- und Liefertermine sind Fixtermine. Der Lieferant meldet jede drohende Verzögerung unverzüglich unter Angabe von Ursache, Auswirkung und kostenfreien Abhilfemaßnahmen.

E4.6 Eine unmittelbare Lieferung an einen Kunden oder einen anderen von Floramics benannten Empfänger erfolgt ausschließlich auf Weisung von Floramics und als neutraler „Blindversand“. Abgesehen von gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält die Sendung keine Rechnung, Preise, Broschüren, Visitenkarten, QR-Codes, Websites, Marken, Kontaktdaten oder sonstige kommerzielle Hinweise auf den Lieferanten oder die Fabrik. Es dürfen nur von Floramics freigegebene Dokumente und Etiketten verwendet werden.

Einkaufsartikel 5 – Eigentum, Gefahr, Versicherung und Dokumente

E5.1 Die Gefahr geht nach der anwendbaren Incoterms®-Regel über. Das Eigentum an Produkten, Materialien, unfertigen Arbeiten und speziell für Floramics bestimmten Komponenten geht jedoch bereits zum frühesten Zeitpunkt von Zahlung, Kennzeichnung für die Bestellung oder Fertigstellung auf Floramics über, ohne dass die Gefahr früher übergeht.

E5.2 Der Lieferant kennzeichnet und verbucht Waren im Eigentum von Floramics eindeutig als Eigentum von Floramics, lagert sie getrennt, frei von Pfand-, Zurückbehaltungs- und sonstigen Rechten Dritter und versichert sie zum vollen Wiederbeschaffungswert. Auf Verlangen erbringt er Nachweis und wirkt an allen lokal erforderlichen Eigentums- oder Sicherungsformalitäten mit.

E5.3 Bis zum Gefahrübergang unterhält der Lieferant auf eigene Kosten bei finanziell soliden Versicherern: (a) Warenversicherung zum vollen Wiederbeschaffungswert; (b) Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit mindestens EUR 2.500.000 je Ereignis und EUR 5.000.000 je Versicherungsjahr; (c) Produktrückrufdeckung von mindestens EUR 1.000.000; und (d), sofern personenbezogene Daten oder Systeme von Floramics oder deren Kunden verarbeitet werden, Cyber- und Datenschutzdeckung von mindestens EUR 1.000.000. Die Bestellung kann höhere Beträge vorsehen. Versicherung begrenzt keine Haftung oder Freistellung des Lieferanten. Nachweise über Police, Prämienzahlung, Deckung und Schadenverlauf sind vor Beginn und danach auf erstes Verlangen vorzulegen.

E5.4 Sämtliche Original-Transport-, Ursprungs-, Qualitäts-, Sicherheits-, Zoll- und Konformitätsdokumente sind Bestandteil der Lieferung. Deren Fehlen oder verspätete Vorlage gilt als nicht vertragsgemäße und verspätete Lieferung.

E5.5 Soweit handelsüblich erhältlich lässt der Lieferant Floramics, deren verbundene Unternehmen und betroffene Kunden als Mitversicherte oder Additional Insured aufnehmen, vereinbart einen Regressverzicht und sorgt für mindestens dreißig Tage vorherige Mitteilung bei Kündigung, Nichtverlängerung oder wesentlicher Deckungseinschränkung. Fehlende Deckung ist eine wesentliche Pflichtverletzung; Floramics darf Ersatzdeckung auf Kosten des Lieferanten beschaffen und verrechnen, ohne dass dessen Haftung vermindert wird.

Einkaufsartikel 6 – Qualität, Prüfung, Gewährleistung und Compliance

E6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Produkte und Leistungen vollständig der Bestellung, freigegebenen Mustern, Spezifikationen, Zeichnungen, Qualitätsstandards und dem mitgeteilten Zweck entsprechen; neu, frei von Mängeln, Rechten Dritter und verbotenen Stoffen sind; und sämtliche anwendbaren Gesetze und angemessenen Branchenanforderungen in den vereinbarten Produktions- und Bestimmungsländern erfüllen.

E6.2 Floramics, deren Kunde oder ein benannter Prüfer darf während üblicher Geschäftszeiten Produktion, Materialien, Qualitätsaufzeichnungen und Produkte auch bei Unterlieferanten prüfen und testen. Prüfung, Freigabe, Zahlung oder das Unterbleiben einer Prüfung entbindet den Lieferanten nicht von Verpflichtungen und gilt nicht als Abnahme.

E6.3 Der Lieferant bewahrt vollständige Rückverfolgbarkeits-, Prüf-, Material- und Chargendaten mindestens zehn Jahre oder länger auf, sofern Gesetz oder Bestellung dies verlangt, und stellt sie innerhalb von zwei Werktagen nach Anforderung bereit.

E6.4 Soweit keine längere Frist vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist vierundzwanzig Monate nach Eingang bei Floramics oder beim Endkunden im Direktversand, höchstens jedoch dreißig Monate nach Gefahrübergang. Verdeckte Mängel können innerhalb dieser Frist nach Entdeckung gerügt werden.

E6.5 Bei einer Vertragsverletzung darf Floramics nach eigener Wahl unverzüglich Nachbesserung, Ersatz, Neuproduktion, Sortierung, Vor-Ort-Reparatur, Preisminderung, vollständige Erstattung oder Deckungskauf verlangen. Sämtliche damit verbundenen Transport-, Prüf-, Sortier-, Reparatur-, Einbau-, Ausbau-, Rückruf-, Kunden- und Eilkosten trägt der Lieferant.

E6.6 Der Lieferant meldet unverzüglich jedes Sicherheitsrisiko, jeden Verdacht auf Nichtkonformität, jede Behördenuntersuchung oder erforderliche Korrekturmaßnahme und arbeitet vollständig mit. Ohne Zustimmung nimmt er keinen Kontakt zu Kunden oder Behörden im Namen von Floramics auf, außer eine sofortige Meldung ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

E6.7 Der Lieferant führt für jede Produktgruppe eine aktuelle Compliance-Matrix und technische Dokumentation mit anwendbaren Rechtsvorschriften, Normen, Risikobeurteilungen, Prüfberichten, Erklärungen, Material- und Stoffdaten, Kennzeichnungen und Rückverfolgbarkeit. Produkte dürfen erst versandt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig und gültig sind. Jede Änderung von Recht, Norm, Material, Produktionsstätte oder Konformitätsstatus ist unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Kosten für Nachbesserung, erneute Prüfung, Neuzertifizierung oder Marktmaßnahmen aufgrund einer Pflichtverletzung oder nicht gemeldeten Änderung des Lieferanten trägt dieser.

Einkaufsartikel 7 – Kundendaten, Kundenschutz und Umgehungsverbot

E7.1 Sämtliche Kunden-, Interessenten- und Kontaktdaten, Lieferadressen, Auftragsdaten, Preise, Mengen, Artworks, Entwürfe, Spezifikationen, Vertriebsinformationen und sonstigen kommerziellen Informationen, die Floramics übermittelt oder die der Lieferant durch Direktlieferung oder Zusammenarbeit erhält, bleiben ausschließliche vertrauliche Geschäftsinformationen von Floramics. Sämtliche Datenbankrechte, Rechte des geistigen Eigentums und der geschäftliche Goodwill verbleiben ausschließlich bei Floramics. Soweit personenbezogene Daten rechtlich nicht eigentumsfähig sind, erhält der Lieferant ausschließlich das streng begrenzte Nutzungsrecht nach diesem Artikel.

E7.2 Der Lieferant verwendet diese Informationen ausschließlich zur Erfüllung der konkreten Bestellung. Direkter Kontakt mit dem Kunden ist nur für zwingend erforderliche operative Abstimmung der Anlieferung, im Rahmen der Weisungen von Floramics und ohne Erörterung von Preisen, Angeboten, Produkten, Produktionskapazitäten oder künftigen Geschäften zulässig. Floramics ist, soweit vernünftigerweise möglich, in jede Kommunikation einzubeziehen.

E7.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Floramics darf der Lieferant weder direkt noch indirekt, auch nicht über verbundene Unternehmen, Mitarbeiter, Vertreter, Vermittler oder Unterlieferanten, einen von Floramics offengelegten oder über Floramics erlangten Kunden oder Interessenten ansprechen, abwerben, anbieten, beliefern oder anderweitig Geschäfte mit ihm tätigen, soweit es um gleiche, wesentlich ähnliche, austauschbare oder auf Spezifikationen, Entwürfen oder kommerziellen Informationen von Floramics beruhende Produkte oder Leistungen geht. Dieses Verbot gilt während der Geschäftsbeziehung und vierundzwanzig Monate nach der letzten Bestellung oder der letzten Offenlegung der betreffenden Beziehung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

E7.4 Das Verbot gilt nicht für eine nachweislich bereits vor Offenlegung bestehende unmittelbare Geschäftsbeziehung, sofern der Lieferant Floramics diese innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Kundendaten schriftlich und mit objektiven Nachweisen meldet. Die Ausnahme bleibt auf die vor Offenlegung nachweislich bestehende Produktkategorie und den Umfang beschränkt und berechtigt nicht zur Nutzung von Informationen, Entwürfen oder Geschäftschancen von Floramics.

E7.5 Der Lieferant wird nicht den Eindruck einer direkten Vertragsbeziehung mit dem Kunden erwecken, keine Kontaktdaten für eigenes Marketing sammeln und keine Muster, Kataloge, Angebote oder Preisinformationen beilegen oder nachträglich übersenden.

E7.6 Für jeden Verstoß gegen Artikel E7.2 bis E7.5 verwirkt der Lieferant ohne Mahnung eine sofort fällige Vertragsstrafe von EUR 25.000 je Verstoß, zuzüglich EUR 1.000 für jeden Tag der Fortdauer. Das Recht von Floramics auf Erfüllung, Unterlassung oder einstweiligen Rechtsschutz sowie Ersatz des die Vertragsstrafe übersteigenden vollständigen Schadens bleibt unberührt.

Einkaufsartikel 8 – Personenbezogene Daten und Informationssicherheit

E8.1 Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung, nach dokumentierten Weisungen von Floramics, mit angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen und unter verbindlicher Vertraulichkeit. Eigene Analysen, Profiling, Marketing, Vertrieb oder Kundenpflege sind untersagt.

E8.2 Der Lieferant setzt keinen Unterauftragsverarbeiter ein und übermittelt personenbezogene Daten nicht außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Floramics. Vor jeder Verarbeitung oder Übermittlung werden sämtliche erforderlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen, Standardvertragsklauseln, Transferbewertungen und zusätzlichen Garantien vollständig unterzeichnet und operativ umgesetzt. Beginn der Ausführung, Schweigen oder eine Transportanweisung gilt nicht als Zustimmung zu einem Unterauftragsverarbeiter oder einer internationalen Übermittlung.

E8.3 Eine tatsächliche oder vermutete Verletzung, ein unbefugter Zugriff, Verlust oder eine rechtswidrige Verarbeitung ist spätestens vierundzwanzig Stunden nach Entdeckung mit sämtlichen verfügbaren Informationen und fortlaufender Unterstützung bei Untersuchung, Meldung und Abhilfe mitzuteilen.

E8.4 Nach Erfüllung löscht oder gibt der Lieferant Kunden- und personenbezogene Daten einschließlich Kopien und Daten bei Unterlieferanten spätestens innerhalb von dreißig Tagen zurück, sofern zwingendes Recht keine Aufbewahrung verlangt. Auf Verlangen erteilt er eine schriftliche Löschbestätigung und gestattet angemessene Audits.

Einkaufsartikel 9 – Geistiges Eigentum, Werkzeuge und Vertraulichkeit

E9.1 Sämtliche von Floramics oder deren Kunden bereitgestellten oder bezahlten Entwürfe, Artworks, Zeichnungen, Daten, Spezifikationen, Muster, Software, Verpackungen, Marken und Know-how bleiben Eigentum von Floramics oder des jeweiligen Rechtsinhabers, dürfen ausschließlich für die Bestellung genutzt, nicht kopiert und nicht für Dritte hergestellt oder gezeigt werden.

E9.2 Sämtliche von Floramics bezahlten oder bereitgestellten Formen, Matrizen, Klischees, Werkzeuge und Hilfsmittel sind und bleiben Eigentum von Floramics, werden dauerhaft entsprechend gekennzeichnet, gewartet, versichert, nicht für Dritte genutzt und auf erstes Verlangen kostenfrei herausgegeben. Dem Lieferanten stehen daran keine Zurückbehaltungs-, Pfand- oder Leistungsverweigerungsrechte zu.

E9.3 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte, Verfahren und Beiträge keine Rechte Dritter verletzen, und stellt Floramics und deren Kunden vollständig von Ansprüchen, Kosten, Verboten und Schäden wegen Rechtsverletzung frei. Auf Verlangen schafft er unverzüglich und auf eigene Kosten eine rechtmäßige Alternative ohne Funktionsverlust.

E9.4 Nicht öffentliche kommerzielle und technische Informationen bleiben fünf Jahre nach Ende der Beziehung vertraulich; Geschäftsgeheimnisse, Kundenbeziehungen, Entwürfe und Preisinformationen solange sie nicht rechtmäßig öffentlich sind. Werbung, Referenznutzung, Fotografie oder Nennung von Floramics oder deren Kunden ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung untersagt.

Einkaufsartikel 10 – Verzug, Haftung, Beendigung und Recht

E10.1 Bei Überschreitung eines Fixtermins verwirkt der Lieferant ohne Mahnung eine Vertragsstrafe von einem Prozent des Gesamtwerts der verspäteten Bestellung je angefangener Kalenderwoche, höchstens zehn Prozent. Das Recht auf Erfüllung, Deckungskauf, Kündigung und Ersatz des die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

E10.2 Bei drohender oder eingetretener Vertragsverletzung darf Floramics Abhilfemaßnahmen anordnen, Eiltransport oder alternative Produktion veranlassen, selbst oder durch Dritte nachbessern, Bestellungen ganz oder teilweise stornieren und Beträge verrechnen. Sämtliche angemessenen Zusatzkosten und durch die Vertragsverletzung verursachten Kundenansprüche trägt der Lieferant.

E10.3 Der Lieferant stellt Floramics, deren verbundene Unternehmen, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Hilfspersonen und Kunden vollständig von sämtlichen Ansprüchen, Untersuchungen, Bußgeldern, Abgaben, Rückrufen, Schäden und angemessenen internen und externen Kosten frei, die mit mangelhaften oder unsicheren Produkten, Verzögerung, Rechtsverstößen, Zoll- oder Ursprungsangaben, geistigem Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz, Kundenschutz oder Handlungen seiner Lieferkette zusammenhängen. Auf erstes Verlangen übernimmt der Lieferant die Verteidigung und stellt Sicherheit. Floramics behält die Leitung, wenn Ruf, Genehmigungen, Behörden- oder Kundenbeziehungen betroffen sind. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant keinen Vergleich schließen, der Floramics oder einen Kunden bindet. Eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten gilt nur, wenn Floramics sie in einer von einem hierzu befugten Vertreter unterzeichneten gesonderten Vereinbarung ausdrücklich angenommen hat.

E10.4 Floramics darf die Bestellung bei Verzögerung, schwerer oder wiederholter Nichtkonformität, unzulässiger Änderung oder Untervergabe, Verstoß gegen Artikel E7 bis E9, Insolvenz, Pfändung, Unternehmensübertragung, Sanktionsrisiko oder begründeter Sorge vor Nichterfüllung sofort aussetzen oder beenden. Die Beendigung lässt entstandene Rechte und Pflichten unberührt.

E10.5 Auf die Einkaufsbeziehung findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung; das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Streitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen Gericht im Bezirk des satzungsmäßigen Sitzes von Floramics vorgelegt, unbeschadet des Rechts von Floramics, einstweilige Maßnahmen zu beantragen oder am Sitz des Lieferanten oder am Ort von Waren oder Vermögenswerten zu klagen.

E10.6 Eine von Floramics ausdrücklich akzeptierte Haftungsbegrenzung des Lieferanten gilt niemals für Betrug, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Tod oder Körperverletzung, Produktsicherheit oder Produkthaftung, Rückrufe, Verletzung geistigen Eigentums, Verstöße gegen Geheimhaltung, Datenschutz oder Artikel E7, Sanktions-, Zoll- und Steuerverstöße, Verlust oder Beschädigung von Eigentum von Floramics oder deren Kunden oder Freistellungsverpflichtungen. Für sonstige Ansprüche beträgt eine akzeptierte Grenze, sofern eine gesonderte von Floramics unterzeichnete Vereinbarung nicht eindeutig einen niedrigeren Betrag nennt, mindestens den höheren Betrag aus zweihundert Prozent des Gesamtwerts der betreffenden Bestellung und EUR 1.000.000.